

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden.

GZ: BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009

**Stellungnahme
der Österreichischen Universitätenkonferenz
27. Juli 2009**

In Anlehnung an die von der OeAD-GmbH eingebrachte Stellungnahme zur Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes schließen wir uns dieser in folgenden Punkten an und regen deren geeignete Berücksichtigung an:

§ 43 Abs. 4 NAG: *Dass Forscher/innen mit Aufenthaltsbewilligung gem. § 67 NAG (d.h. Forscher/innen mit Aufnahmevereinbarung der Forschungseinrichtung) in Zukunft nach zwei Jahren Aufenthalt eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zur dauerhaften Niederlassung in Österreich erhalten können, begrüßen wir.*

§ 45 Abs. 1a NAG: *Die Anrechnung der Hälfte der Aufenthaltsdauer mit Aufenthaltsbewilligung für den Erhalt eines „Daueraufenthalt EG“ bedeutet eine Verkürzung der entsprechenden Wartezeit, sofern bereits eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde. Dies begünstigt z.B. Studierende, welche nach Abschluss eines Studiums in Österreich bereits eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben.*

§ 53 Abs. 1 NAG: *Die gesetzliche Regelung, dass die Anmeldebescheinigung binnen vier Monaten beantragt werden muss, dient der Klarstellung.*

§ 67 (1) NAG: *Dass die Aufenthaltsbewilligung Forscher in Zukunft für zwei Jahre ausgestellt werden kann, ist eine zu begrüßende Verbesserung.*

Für folgende wiederkehrend auftretende Probleme finden sich im Entwurf leider keine Lösungsansätze:

Verlust des Visums/ fehlerhaftes Visum: *Wenn der/die Inhaber/in eines Visums das Visum verliert bzw. wenn es ihm/ihr gestohlen wird, gibt es keine Möglichkeit, im Inland ein neues Visum ausgestellt zu bekommen. Die Erlangung eines neuen Visums ist mit einer Ausreise und somit mit Aufwendungen für den/die Antragsteller/in verbunden. Dasselbe gilt, wenn dem/der Antragsteller/in ein falsches Visum von der BVB ausgehändigt wird.*

Visum D/Visum D+C: Seit dem in Kraft treten der letzten Novelle des FPG im April 2009 hat sich gezeigt, dass die Erteilung eines Visums D für Stipendiaten/innen und Forscher/innen – statt früher eines Visums D+C – in der Praxis einige Probleme aufwirft. Da die Reisemöglichkeit in andere Schengenstaaten mit Visum D nicht mehr gegeben ist und sich andere Schengenbotschaften in Österreich weigern, ein zusätzliches, zeitgleiches Visum C auszustellen, sind die Betroffenen erheblich in ihrer Mobilität, vor allem innerhalb des Schengen Raumes, eingeschränkt. (Diese Problematik ist dem BMEIA bekannt; laut Auskunft wird daran auf europäischer Ebene gearbeitet)

Verfahrensdauer: Immer wieder sind wir in unserer Beratungs- und Betreuungstätigkeit, vor allem von OeAD Stipendiaten/innen, mit Problemen konfrontiert, die aus sehr langen Verfahrensdauern resultieren. So warten Stipendiaten/innen (z.B aus Pakistan) bis zu fünf Monaten auf die Erledigung des Antrages im Ausland. Dies führt dazu, dass Flugbuchungen und Zimmerreservierungen nicht eingehalten werden können. Dadurch entstehen für die Stipendiaten/innen zusätzliche Kosten und Belastungen. Auch Fälle, wo der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung rechtzeitig in Österreich eingereicht wurde, die österreichische Inlandsbehörde jedoch unverhältnismäßig lang zur Entscheidung benötigt und der Zeitraum des sichtvermerksfreien Aufenthalts bzw. des Visums abläuft, sollten nicht zu Lasten des Antragstellers/der Antragstellerin gehen und eine Ausreise aus Österreich erforderlich machen. Es sollte daher eine Erledigungsfrist für Anträge auf Aufenthaltsbewilligungen von maximal 90 Tagen (bei Vorliegen aller Unterlagen) normiert werden.

„Amtssprache(n)“: Da in Österreich gem. BV-G die deutsche Sprache Amtssprache ist, berufen sich einige Fremdenbehörden immer wieder auf diesen Grundsatz, wenn es um fremdsprachige Dokumente geht. Wir glauben es ist unsachgemäß, dass Dokumente in englischer Sprache nicht von den österreichischen Behörden akzeptiert werden; dies führt zu großer Verwunderung bei international tätigen Forscher/innen. Wir sind der Ansicht, dass generell auch Unterlagen in beglaubigter englischer Übersetzung im Verfahren zulässig sein sollen. Die (zusätzliche) Übersetzung von Dokumenten ins Deutsche ist für die Antragsteller/innen mit weiteren Kosten und Mühen verbunden.

Seit der Umstellung der Homepage des BMI wird die gesamte Information nur noch auf Deutsch zur Verfügung gestellt. Auch die Ausfüllhilfen für die Anträge für Aufenthaltsbewilligungen sind nur mehr auf Deutsch vorhanden. Auch dies erachten wir als nicht sachgemäß, da die meisten Antragsteller keine Deutschkenntnisse haben und dies die Antragstellung erschwert.

Uneinheitliche Gebührenerhebung: Manche Fremdenbehörden sind dazu übergegangen, zusätzlich zu den Pauschalgebühren für die Ausstellung des Aufenthaltstitels/Anmeldebescheinigung, weitere Gebühren, insbesondere für die erforderlichen Beilagen einzuheben. Dies führt für die Antragsteller, zu österreichweit uneinheitlichen Kosten, die wir für nicht sachgemäß erachten.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr. Wolfhard Wegscheider
Vorsitzender des Forums Internationales der Österreichischen Universitätenkonferenz